

Marco Iorio
Regel und Grund

Ideen & Argumente

Herausgegeben von

Wilfried Hinsch und Lutz Wingert

De Gruyter

Marco Iorio

Regel und Grund

Eine philosophische Abhandlung

De Gruyter

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfenfonds
der Wissenschaft der VG Wort

ISBN 978-3-11-024575-2
e-ISBN 978-3-11-024576-9
ISSN 1862-1147

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Umschlaggestaltung: Martin Zech, Bremen

Umschlagkonzept: +malsy, Willich

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Für Rüdiger Bittner
akademischer Lehrer
philosophischer Freund
und ein bisschen auch Vater

The study of rules should not be viewed as an isolated investigation but as part of a larger enterprise. The success of any theory of norms depends in part on its contribution to the clarification of the other main concepts of the philosophy of practical reason (or practical philosophy for short).

Joseph Raz, *Practical Reason and Norms*, 1975, S. 10.

Vorwort

Der Großteil dieser Abhandlung wurde während meines Aufenthalts als Junior Fellow am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald im akademischen Jahr 2008/09 verfasst. Ich möchte mich bei allen Menschen bedanken, die dieses Forschungsjahr möglich, das Leben und Arbeiten vor Ort so angenehm und wunderbar effektiv gemacht haben. Der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung schulde ich Dank für die großzügige Finanzierung des gesamten Unterfangens. Zu diesem zählte nicht nur mein Forschungsaufenthalt in Greifswald, sondern auch eine interdisziplinäre Fachtagung am Wissenschaftskolleg zum Konzept der Regel, die ich gemeinsam mit Rainer Reisenzein im Spätsommer 2009 durchgeführt habe.

Mein besonderer Dank gilt jedoch nicht Institutionen, sondern wiederum Menschen. Dieser Dank geht insbesondere an Romy Jaster, Rüdiger Bittner, Jens Schnitker, Geo Siegwart und Peter Stemmer, deren hilfreiche und scharfsichtige Kommentare zu früheren Fassungen dieser Arbeit mir dabei halfen, Missverständnisse zu beheben und Fehler zu korrigieren. Schade, dass ihnen die verbliebenen Fehler nicht ebenfalls ins Auge gefallen sind.

Berlin/Potsdam, November 2010

Inhalt

Einleitung	1
------------------	---

Teil 1

I Präliminarien	13
II Paradigmen	34
III Gebot und Anweisung	56
IV Regeln	86
V Der Fall Hart gegen Austin	119

Teil 2

VI Gründe	147
VII Gründe und Regeln	171
VIII Sollen	202
IX Dürfen	227
X Recht und Moral	262

Anmerkungen	293
Literatur	315
Personenregister	325
Sachregister	326

Einleitung

Ein Gespenst geht um auf dem Globus – das Gespenst der Normativität. Philosophen aller Couleur haben sich zu einer gewaltigen Hetzjagd nach diesem Gespenst verbündet. Es ist hohe Zeit, das Gespenst als Gespenst zu entlarven. Diese Entlarvung soll in den zehn Kapiteln dieser Abhandlung indirekt geschehen. Denn es ist schwer, Gespenster direkt als Gespenster zu entlarven. Das indirekte Vorgehen besteht dabei darin, bestimmte Phänomene und Begriffe zu klären, die zumeist involviert sind, wenn unter Philosophen von Normativität die Rede ist. Der zentrale Trick der Entlarvung liegt darin, bei der Klärung dieser Phänomene und Begriffe so wenig wie nur möglich von der Normativität zu reden. Normativität ist ein Gespenst, vielleicht besser: eine philosophische Schimäre. Man entlarvt Schimären und verjagt Gespenster am besten, indem man im Denken einen Standpunkt einnimmt, von dem aus es möglich ist, die Schimären und ihre schimärischen Schatten zu ignorieren. Manche philosophischen Probleme lassen sich bekanntermaßen nicht lösen. Man muss sie auflösen, indem man eine Perspektive entwickelt, in der diese Probleme erst gar nicht entstehen können.

Die beiden Begriffe, deren Klärungen in dieser Abhandlung dazu beitragen sollen, die besagte Perspektive einzunehmen, sind der Begriff der Regel und der des praktischen Grundes. Was sind Regeln? Was sind Handlungsgründe? Und wie ist das Verhältnis zwischen Regeln – insbesondere solchen Regeln, die Normen sind – und Gründen beschaffen? Diese drei Fragen stehen im unmittelbaren Interesse der nachfolgenden Kapitel. Ihre Beantwortung wird hoffentlich mittelbar zugleich auch dem therapeutischen Zweck dienen, sich des Interesses an der

Normativität weitestgehend zu entwöhnen. Regeln und Gründe sind ein spannendes und philosophisch aufschlussreiches Thema. Normativität kann dagegen nicht mithalten.

Am Beginn des ersten Kapitels wird als Ausgangspunkt die Vereinbarung getroffen, in der vorliegenden Abhandlung einen weit gefassten Begriff der Regel vorauszusetzen. Nur manche Regeln sind Normen. Diese Voraussetzung liefert den Anlass dazu, für einen ersten Überblick über das Untersuchungsgelände die relevanten Unterschiede zwischen verschiedenen Formen von Regeln zu klären. Die Menge aller Regeln wird im Zuge dieses Überblicks in drei Hauptarten eingeteilt: Neben den *deskriptiven* und den *präskriptiven* Regeln gibt es eine Gruppe, die ich *konsultative* Regeln nennen werde. Alle drei Arten von Regeln lassen sich anhand unterschiedlicher Regeltypen (Unterarten) genauer differenzieren. Im Zuge dieser Unterscheidungen wird eine Typologie von Regeln entfaltet, die neben Gebots-, Verbots-, Erlaubnis- und Strafregele unter anderem auch Verfahrensregeln, allgemeine Ratschläge sowie Faust- bzw. Daumenregeln umfasst.

Ein weiterer Gegenstand der Vorüberlegungen des ersten Kapitels betrifft zwei Mehrdeutigkeiten des Ausdrucks ‚Regel‘. Dieses Wort dient sowohl dazu, auf *Regelmäßigkeiten* etwa im Verhalten eines Individuums (oder einer Gruppe von Individuen) zu verweisen. Es dient aber auch dazu, den semantischen *Inhalt* einer Regel zu bezeichnen, deren Beachtung durch die Akteure zur Entstehung einer Verhaltensregelmäßigkeit beitragen kann. Darüber hinaus ist der Ausdruck mehrdeutig, insofern er neben den Regelinhalten auch die *Regelsätze* meinen kann, die man verwendet, um die betreffenden Inhalte zur Sprache zu bringen. Regeln werden am Ende des ersten Kapitels aus heuristischen Gründen vorübergehend mit den propositionalen Inhalten von Regelsätzen identifiziert. Die Analyse des Regelkonzepts, die erst im dritten Kapitel stattfinden kann, wird diese Identität jedoch wieder aufheben. Regeln sind im dann intendierten Sinn des Wortes weder Regularitäten noch Regelsätze noch die propositionalen Gehalte dieser Sätze.

Auch wenn im Rahmen der ersten Vorüberlegungen des Eröffnungskapitels bereits einige Anmerkungen zu moralisch und juridisch relevanten Begriffen (wie etwa denen der Pflicht, der Verpflichtung, des Rechts und der Rechtsnorm) fallen, werden alle moral- und rechtsphilosophischen Verflechtungen der Problematik bis zum Ende des ersten Teils der Abhandlung ausdrücklich zurückgestellt. Das oberste Anliegen der frühen Kapitel dieser Arbeit besteht darin, einen möglichst klaren und allgemeinen Begriff der Regel zu entfalten.

Auch das zweite Kapitel hat vorbereitenden und insofern präliminarischen Charakter. Hier geht es weniger darum, den Blick für unterschiedliche Arten und Typen von Regeln zu schärfen. Hier geht es vor allem darum, sich zu vergegenwärtigen, dass Menschen mit Regeln ganz unterschiedliche Dinge tun. Zu diesem Zweck wird eingangs auf das *Kommunizieren* über Regeln kurz eingegangen. Daraufhin wird das *Aufstellen*, *Ändern* und *Abschaffen* von Regeln durch ihre Regelautoren thematisiert. Aus der Perspektive der Regeladressaten unterscheide ich des Weiteren zwischen dem *Akzeptieren*, dem *Anwenden*, dem *Befolgen* und dem *Folgen* von Regeln. Vor allem hier gilt es, sich für eine Reihe von wichtigen Unterschieden zu sensibilisieren, die in der (sprach-, sozial-, moral- und rechtsphilosophischen) Diskussion über Regeln und dem Regelfolgen nicht selten übergangen werden. Wenn ein Akteur einer Regel folgt, steht sein Verhalten in unterschiedlichen Kontexten in ganz verschiedenen Verhältnissen zur involvierten Regel. Man sollte hier genauer differenzieren. Man kann nicht alles über einen Kamm scheren.

Nachdem in den beiden vorbereitenden Kapiteln unterschiedliche Regeltypen und einige Formen des Umgangs mit Regeln verdeutlicht wurden, konzentriere ich mich im dritten Kapitel auf genau einen Regeltypus und genau einen Regelumgang. Am Beispiel des *Aufstellens* einer *Gebotsregel* führe ich eine Analyse des Regelbegriffs durch, die im Rest der Abhandlung als Paradigma dient. Gebotsregeln, die zur Art der präskriptiven Regeln gehören, sind als *generalisierte Anweisungen* aufzufassen,

die Regelautoren an Regeladressaten richten. Diese Anweisungen geben eine bestimmte Struktur zu erkennen, die wir später auch im Fall aller anderen Arten und Typen von Regeln wiederfinden werden. In der Tat erklärt diese gemeinsame Regelstruktur, warum alle Arten von Regeln trotz des nicht zu unterschätzenden Ausmaßes ihrer Verschiedenheiten allesamt Regeln sind. Aber ein Hauptanliegen der frühen Kapitel dieser Abhandlung besteht nicht nur darin, das gemeinsame (strukturelle) Moment aller Regeln ans Licht zu stellen. Fast wichtiger noch ist es, sich die kategorialen Unterschiede zwischen den Regelarten zu vergegenwärtigen. Nur so können Verwechslungen und Missverständnisse mit zum Teil haarsträubenden Folgen vermieden werden.

Das vierte Kapitel knüpft an die Analyse der Gebotsregeln an. Hier wird zuerst gezeigt, inwiefern die Deutung der Gebotsregeln als generalisierte Anweisungen mit allen Formen des Regelumgangs harmoniert, die im zweiten Kapitel erläutert werden. Daraufhin werden die übrigen Typen präskriptiver und konsultativer Regeln im Licht der paradigmatischen Deutung von Gebotsregeln untersucht. Dabei zeigt sich, inwiefern alle Typen präskriptiver Regeln als generalisierte Anweisungen zu begreifen sind. Die konsultativen Regeln werden hingegen als generalisierte *Ratschläge* bzw. generalisierte *Absichten* (oder *Vorsätze*) interpretiert. Deskriptive Regeln (darunter auch Naturgesetze) ihrerseits lassen sich nach den strukturellen Vorgaben des etablierten Paradigmas als generalisierte *Aussagen* (oder *Behauptungen*) deuten. Regeln, so zeigt sich, haben eine gemeinsame Struktur, die aus ihrem geteilten Wesen als Verallgemeinerungen singulärer Phänomene resultiert. Aber jenseits dieser strukturellen Gemeinsamkeit sind die sachlichen bzw. ontologischen Unterschiede zwischen den Regelarten größer, als man anfangs wahrscheinlich meinen würde. Denn Anweisungen, Ratschläge, Vorsätze und Aussagen lassen sich auf keinen gemeinsamen Nenner bringen.

Das fünfte Kapitel schließt den ersten Teil der Abhandlung ab und wendet sich erstmals ausdrücklich auch rechtsphiloso-

phischen Sachverhalten zu. Da die entwickelte Konzeption präskriptiver Regeln eine unübersehbare Verwandtschaft mit John Austins präskriptivistischer Rechtstheorie aufweist, werden die drei zentralen Kritikpunkte erörtert, die Herbert Hart gegen Austins Präskriptivismus vorgebracht hat. Dem ersten Einwand von Hart zufolge trifft Austins Verständnis staatlicher Regeln (bzw. Rechtsregeln oder auch Rechtsnormen) nur auf eine von zwei Gruppen staatlicher Gesetze zu. Hart hat in dieser Sache zwar recht. Aber seine Kritik an Austin trifft nicht die hier vertretene Konzeption solcher staatlicher Regeln, die sich unter das Konzept der präskriptiven Regel als Anweisung fassen lassen. – Dem zweiten Einwand Harts zufolge gibt es Rechtsregeln, die nicht auf einen Anweisungsakt eines Gesetzgebers zurückführbar sind und daher weder im Sinne Austins als Befehle noch im Sinne der hier vertretenen Konzeption als Anweisungen zu deuten sind. Um diesem Einwand zu begegnen, versuche ich zu zeigen, dass Hart präskriptive Regeln, die notwendigerweise einen Regelautor voraussetzen, mit deskriptiven Regeln verwechselt bzw. deren kategorialen Unterschied nicht zur Kenntnis nimmt. Auch Hart hat, anders gesagt, zwischen grundsätzlich verschiedenen Arten von Regeln nicht hinlänglich klar differenziert. – Der dritte Einwand von Hart beruht auf einem Verständnis liberal-demokratischer Rechtsstaaten, dem Austins Rechtstheorie nicht gerecht zu werden vermag. Wie ich zeigen werde, stößt die hier vertretene Regeltheorie in dieser Hinsicht auf kein Problem. Denn diese Theorie ist facettenreich genug, um den berechtigten Ansprüchen Harts Rechnung tragen zu können.

Ohne engeren Zusammenhang mit der Hauptthematik des Kapitels endet der erste Teil der Abhandlung mit einem Ausflug in die Gefilde *kategorischer* und *hypothetischer Imperative*. Das Ergebnis dieses Exkurses, der auf der entwickelten Analyse präskriptiver Regeln beruht, lässt sich auf die These zuspitzen, dass die Regelperspektive zu erkennen gibt, inwiefern es Imperative der zweiten Art nicht gibt. Denn was vordergründig als hypothetischer bzw. bedingter Imperativ erscheint, erweist sich

bei näherer Prüfung entweder als ein kategorischer Imperativ oder als etwas, das mit Imperativen nicht viel gemein hat.

Das sechste Kapitel eröffnet den zweiten Teil der Abhandlung. Hier steht zuerst das handlungstheoretisch relevante Konzept *praktischer Gründe* im Mittelpunkt. In Abgrenzung zu den derzeit etablierten Theorien praktischer Gründe entwickle ich ausgehend vom Paradigma des Entscheidens die Position, dass die Gründe für und wider eine Handlung mit den *vorteilhaften* bzw. *nachteiligen Aspekten* dieser Handlung identisch sind. Diese Position, die durch eine Unterscheidung zwischen *primären* und *nicht-primären* Gründen verfeinert wird, erlaubt es zum einen, die verwirrende Vielzahl unterschiedlicher Theorien praktischer Gründe zu erklären, die in der handlungstheoretischen Diskussion vertreten werden. All diese Theorien haben zwar durchgängig Gründe von Handlungen im Visier. Aber sie verwechseln mehrheitlich verschiedene Arten nicht-primärer Erklärungsgründe mit den primären Gründen einer Handlung, auf denen die nicht-primären beruhen. Zum anderen dient die dargelegte Konzeption primärer Handlungsgründe dazu, im weiteren Verlauf der Abhandlung mit der gebotenen Sorgfältigkeit zwischen den verschiedenen Arten von Regeln einerseits und praktischen Gründen andererseits zu unterscheiden.

Um diesen systematisch wichtigen Unterschied zwischen Regeln und Gründen kenntlich zu machen, gehe ich im siebten Kapitel alle Umgangsformen und alle Regeltypen noch einmal durch, die wir in den beiden Anfangskapiteln dieser Abhandlung kennenlernen werden. In jedem einzelnen Fall ist danach zu fragen, wie sich die Regeln zu den Handlungsgründen der involvierten Akteure verhalten. Wie sich zeigen wird, lassen sich bestimmte Typen von Regeln in manchen Situationen durchaus als nicht-primäre Erklärungsgründe deuten. Menschen tun insofern zuweilen, was sie tun, *weil* es bestimmte Regeln gibt. Als primäre Handlungsgründe kommen Regeln jedoch niemals in Betracht. Man kann aus Gründen, nicht jedoch aus Regeln handeln. Regeln, so also das Hauptergebnis dieses Kapitels, sind per se niemals die primären Gründe, aus

denen sich die Regeladressaten den Regeln entsprechend verhalten.

Dieses für die gesamte Abhandlung zentrale Zwischenergebnis führt zu Beginn des achten Kapitels zu einem aufschlussreichen Paradox. Einerseits soll der Adressat einer Gebotsregel dem Autor der Regel zufolge in bestimmten Situationen etwas Bestimmtes tun. Andererseits kann sich der Adressat mit Blick auf seine Handlungsgründe stets frage, ob er tatsächlich tun soll, was er der Regel zufolge tun soll. Wie kann sich der Adressat aber fragen, ob er soll, was er soll? Die Auflösung dieses Paradoxes führt zu einer weiteren Unterscheidung. Diesmal geht es um den Unterschied zweier Verwendungsweisen des Verbs ‚sollen‘. Die Klärung dieser Verwendungsweisen unterstreicht nicht nur die kategorische Verschiedenheit von Regeln und Gründen. Diese Klärung führt auch zum Gespenst der Normativität zurück. Denn dieses Gespenst ernährt sich größtenteils von einer unangemessenen Vermengung der beiden Wortverwendungen, wie sich zeigen wird. Wir können daher im achten Kapitel damit beginnen, dem Ungeheuer seine Nahrungsreserven zu entziehen. Dabei kommen auch schon einige rationalitäts- und weitere rechtsphilosophische Überlegungen zur Sprache.

Rechtsphilosophische Überlegungen stehen dann im Zentrum des vorletzten Kapitels. Nachdem gezeigt ist, dass das Verb ‚sollen‘ unterschiedliche Bedeutungen hat, wird es den Leser kaum noch überraschen, dass auch das Verb ‚dürfen‘ bedeutungsreicher ist, als man dies ohne genauere Betrachtung glauben würde. Im ersten Teil des Kapitels wird es um *Befugnisse, Freiheiten, Rechte* und *rechtliche Ansprüche* gehen, die bestimmte Adressaten aufgrund bestimmter Rechtsregeln eines politischen Regelsetzers haben. Hier werden wir unter anderem sehen, dass juridische Rechte und Pflichten als spezifisch komponierte *Cluster* präskriptiver Regeln zu analysieren sind. Im zweiten Teil des Kapitels wenden wir uns von den Befugnissen und Rechten der Regeladressaten ab und der Regelungsbefugnis politischer Regelautoren zu. Worauf beruht das Recht be-

stimmter Leute, den Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft Rechtsregeln vorzuschreiben? Was verschafft diesen Regeln ihre *Legitimität*? Diese Frage wird durch eine Diskussion der politischen Philosophie von Thomas Hobbes zu beantworten sein. Hobbes verwechselt zwei Verwendungsweisen des Ausdrucks ‚dürfen‘. Hat man diese Verwechslung durchschaut, lässt sich aus seiner Theorie eine plausible Beantwortung der Legitimitätsfrage entwickeln.

Die Auseinandersetzung mit Hobbes wird ihn zu einem konsequenten Vertreter des *Rechtspositivismus* machen. Und der Rechtspositivismus und sein Verhältnis zur Moral werden dann auch zu den Hauptthemen des Abschlusskapitels dieser Abhandlung gehören. In diesem Kapitel werde ich zuerst zeigen, inwiefern sich die positivistische Auffassung vom Verhältnis zwischen dem Recht und der Moral bruchlos an das gezeichnete Bild von Regeln und Gründen anschließen lässt. Das Recht ist als ein System von Rechtsnormen erfassbar, das ohne notwendigen Bezug auf die Moral zu begreifen ist, die ich ihrerseits nach den Vorgaben des jüngeren *Partikularismus* deute. Dem moralischen Partikularismus zufolge ist die Moral anders als das Recht kein System von Regeln, Normen oder Prinzipien. Im Zentrum des Moralkonzepts steht vielmehr der Begriff des moralischen Grundes. Und moralische Gründe im Besonderen unterscheiden sich von Regeln und Normen so klar und deutlich, wie es Handlungsgründe auch im Allgemeinen tun.

Vor dem Hintergrund einiger Ausführungen über moralische Gründe, die an die zuvor entwickelte Theorie praktischer Gründe anschließen, komme ich dann im zweiten Teil des Kapitels noch einmal auf den Rechtspositivismus und sein Verhältnis zur Moral zurück. Hier werde ich zwischen dem Recht, verstanden als einem System staatlicher Gesetze, und dem Recht im Sinne einer praktizierten Rechtskultur unterscheiden. Dieser Unterschied zwischen *Rechtssystem* und *Rechtskultur* soll abschließend helfen, zwischen den Rechtspositivisten und ihren rechtsmoralischen Kritikern zu vermitteln. Die Rede vom Recht ist dieser Vermittlung zufolge ambig. Beide Seiten haben

auf je ihre Weise recht. – Einige Überlegungen zum konfliktreichen Verhältnis zwischen der Moral und der Vernunft, die auf dem dargelegten Verständnis praktischer und moralischer Gründe beruhen, stehen schließlich am Ende dieser Abhandlung.

Von Normativität, dies wurde eingangs bereits angedeutet, wird auf den nachfolgenden Seiten implizit viel, explizit jedoch eher selten die Rede sein. Trotzdem hoffe ich, dass die zehn Kapitel dieser Abhandlung zur Klärung solcher Phänomene beitragen, die zumeist intendiert sind, wenn über Normativität gesprochen wird. Diese Phänomene sind interessant. Ihre Klärung ist wichtig. Normativität ist weder das eine noch das andere. Vielleicht noch mehr: Eine Fixierung auf das Normativitätskonzept stand und steht dem Verständnis der relevanten Phänomene nicht selten im Weg.

Teil 1

I Präliminarien

Regeln spielen nicht nur im Alltag, sondern auch in nahezu allen Bereichen der Philosophie und den übrigen Disziplinen der Wissenschaft eine große Rolle. Entsprechend viel und häufig ist über Regeln zu lesen. Dabei wird in der einschlägigen Literatur jedoch nur selten über die Frage reflektiert, was Regeln ihrer Natur nach eigentlich sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird es in den ersten vier Kapiteln dieser Abhandlung vornehmlich um die Beantwortung dieser Frage gehen.

Wir können dieses Problem jedoch erst angehen, wenn geklärt ist, in welcher Bedeutung des Wortes in der vorliegenden Arbeit von Regeln die Rede ist. Denn nicht nur der Ausdruck ‚Regel‘ wird in philosophischen und außerphilosophischen Zusammenhängen in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Auch mit ihm thematisch verwandte Wörter wie ‚Gesetz‘, ‚Norm‘, ‚Prinzip‘ oder ‚Konvention‘ werden in unterschiedlichen Kontexten in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht.¹ Tatsächlich, so wird im Verlauf der Abhandlung noch genauer zu sehen sein, ist die Vielzahl der etablierten Verwendungen der genannten Ausdrücke nicht in ein konsistentes Gesamtbild zu integrieren. Wir werden hier nach und nach eine Ordnung erst schaffen müssen, was leider auch bedeutet, bestimmte Verwendungen dieser Vokabeln zurückzuweisen. Es wird mir jedoch hoffentlich gelingen, diese Zurückweisungen plausibel zu begründen. Ein konsistentes und möglichst kohärentes Gesamtbild von Regeln ist jedenfalls das vornehmliche Ziel des ersten Teils dieser Abhandlung.

Ein Aspekt der vorherrschenden Sprachunordnung zeigt sich darin, dass zuweilen Gesetze, Normen, Konventionen usw. als unterschiedliche Formen von Regeln gelten, wodurch der

Regelbegriff einen weiten Umfang erhält. In anderen Zusammenhängen taucht hingegen das Konzept der Norm als Oberbegriff auf. In dem Fall sind dann Regeln, Gesetze und Konventionen spezielle Arten von Normen und der Regelbegriff ist entsprechend eng gefasst.

Nicht nur die Terminologie ist also uneinheitlich. Auch bezüglich der konzeptuellen Verhältnisse herrscht kein geteiltes Verständnis. Wie im Zuge der vorbereitenden Ausführungen dieses Kapitels deutlich wird, schlage ich den ersten der beiden skizzierten Wege ein. Ein weit gefasstes Konzept der Regel dient als Oberbegriff, der die übrigen Phänomene zu umfassen erlaubt. Nicht zuletzt aufgrund des großen Umfangs, den der Begriff durch diese Vereinbarung erhält, werde ich in diesem einleitenden Kapitel damit beginnen, verschiedene Arten und Unterarten (Typen) von Regeln voneinander zu unterscheiden. Diesem Zweck dienen die nachfolgenden sieben Abschnitte. Die beiden abschließenden Abschnitte des Kapitels bringen andere Arten von Unterschieden zur Sprache, deren Klärung dem weiteren Fortgang der Abhandlung den Boden bereitet.

1 Beginnen wir mit dem zentralen Unterschied zwischen *präskriptiven* und *deskriptiven* Regeln, der dem Unterschied zwischen Naturgesetzen im älteren und im modernen Sinn des Wortes entspricht.² Die drei Sätze „Wer eine Sechse würfelt, muss aussetzen“, „Wer ein Ass zieht, muss noch eine Karte nehmen“ und „Der jüngste Spieler darf anfangen“ bringen präskriptive Regeln zum Ausdruck. Im Fall der Sätze „Im März sind die Alpen schneebedeckt“ und „Alle Schwäne dieser Gegend sind schwarz“ kann man von deskriptiven Regeln sprechen. Bei den zuerst thematisierten Regeln handelt es sich offenkundig um die eines Spiels. Sie klären beispielsweise die Frage, welcher Spieler zu Beginn der Partie den ersten Spielzug unternehmen darf, und legen damit zugleich auch fest, wie zu verfahren ist, damit das Spiel ordnungsgemäß seinen Lauf nimmt. Bei einer deskriptiven Regel handelt es sich hingegen

um eine Auskunft etwa darüber, wie es normalerweise im Frühjahr um den Schneebestand in den Alpen bestellt ist.

Eine deskriptive Regel ähnelt insofern einem Naturgesetz, als sie eine wahre oder falsche Aussage beispielsweise darüber ist, was in einer bestimmten Gegend dieser Welt regelmäßig der Fall ist. Anders als ein Naturgesetz wird eine deskriptive Regel jedoch nicht durch vereinzelte Ausnahmen in Misskredit gezogen oder gar falsifiziert. Denn die Aussage, dass im März in den Alpen Schnee liegt, wird in ihrer üblicherweise intendierten Bedeutung nicht dadurch falsch, dass es hin und wieder einen März gibt oder geben könnte, in dem kein Schnee in den Alpen liegt. Diesem inhaltlichen Punkt kann man formal auch dadurch Rechnung tragen, dass man eine (zumeist ohnehin stillschweigend angenommene) Ausnahmeklausel in die Formulierung der Regel einbaut. Die dadurch entstehenden Sätze „*Normalerweise* sind die Alpen im März schneebedeckt“ und „In den Alpen liegt im März *in aller Regel* Schnee“ machen kenntlich, inwiefern sich deskriptive Regeln von Naturgesetzen unterscheiden. Regeln dieser Art sind, wenn man so will, Gesetze, die vereinzelte Ausnahmen einräumen.

Anstatt zu sagen, deskriptive Regeln seien ein spezieller Typus von Naturgesetzen, nämlich diejenigen, die vereinzelte Ausnahmen zulassen, kann man die konzeptuellen Verhältnisse auch umkehren. In der Tat ist es mit Blick auf die weiteren Überlegungen hilfreich, wenn wir uns Naturgesetze als eine Unterart der deskriptiven Regeln denken. Deskriptive Regeln bilden dieser Vereinbarung gemäß also ein Genus (eine Art), von dem die Naturgesetze eine Spezies (ein Typ) sind. Die Naturgesetze könnten angesichts dieser terminologischen Festsetzung auch als Menge derjenigen deskriptiven Regeln gekennzeichnet werden, die keine Ausnahmen kennen.³

Der so gefasste Begriff der deskriptiven Regel erlaubt es, weitere Unterfälle als Spezies dieses Genus zu klassifizieren. Nicht nur *kontingente Generalisierungen*, wie sie in Sätzen der Art „Alle Schwäne dieser Gegend sind weiß“ zur Sprache kommen, können wir neben den (strikten) Naturgesetzen als

Unterfälle deskriptiver Regeln fassen. Bestimmte Formen *statistischer Gesetzaussagen* kann man ebenfalls unter das Konzept der deskriptiven Regel subsumieren. Auch solche Fälle, die in der jüngeren Diskussion unter dem Stichwort *Habituale* thematisiert werden und (zumeist) das gewohnheitsmäßige Verhalten von Personen zum Gegenstand haben, bilden eine Teilmenge bzw. einen Typus der deskriptiven Regeln.⁴ Hier haben wir es wieder mit generalisierenden Aussagen zu tun, die nicht dadurch falsch werden, dass sich Ausnahmen von der Generalisierung nachweisen lassen. „Familie Müller geht samstags einkaufen“, „Herr Meier sieht abends fern“ und „Frau Schmidt fährt im Winter Ski“ sind hierfür Beispiele.

Habituale müssen sich freilich nicht notwendigerweise auf einzelne Individuen und deren Verhaltensgewohnheiten beziehen. Auch mit Blick auf soziale Gruppen kann man Regelmäßigkeiten des Verhaltens konstatieren und insofern von sozialen Gewohnheiten oder gesellschaftstypischen Eigentümlichkeiten sprechen. Daher können Sätze der folgenden Art ebenfalls als Habituale gedeutet und damit unter das Konzept der deskriptiven Regel gefasst werden: „Schwaben sind fleißig“, „In Hessen trinken die Leute lieber Wein als Bier“, „Bei Spielen der Fußballnationalmannschaft sitzt ganz Italien vor dem Fernseher“. – Auch wenn im Zentrum dieser Abhandlung zumeist bestimmte Formen präskriptiver Regeln stehen werden, sei bereits hier darauf hingewiesen, dass wir auf deskriptive Regeln der zuletzt erläuterten Art noch häufiger zu sprechen kommen. Denn die Gefahr ist groß, sie mit präskriptiven Regeln zu verwechseln.

2 Lassen wir die deskriptiven Regeln vorübergehend beiseite und wenden uns dem Begriff der präskriptiven Regel zu. Hier muss man um der Klarheit willen drei unterschiedlich weite Begriffsumfänge unterscheiden. Eine präskriptive, also *vorschreibende* Regel im engsten Sinn des Wortes ist offenkundig eine *Vorschrift* bzw. ein *Gebot*. Eine Regel dieser Art schreibt vor, wer in welcher Art von Situation etwas Bestimmtes tun soll.

Und insofern man auch vorschreiben kann, in bestimmten Situationen bestimmte Handlungsweisen zu unterlassen, fallen *Verbote* – verstanden als Unterlassungsgebote – ebenfalls unter den engsten Begriff der präskriptiven Regel.

Ein etwas umfassenderer Begriff der präskriptiven Regel umschließt nicht nur Gebote und Verbote, sondern auch *Erlaubnisse*. Erlaubnisregeln sind gewissermaßen die Schwestern der vorschreibenden Regeln. Denn diese Regeln legen fest, wer in welcher Art von Situation Dinge welcher Art tun darf. – Rein dem Wortlaut nach ist es merkwürdig, eine Regel, die besagt, wer wann etwas tun *darf*, als präskriptive, also *vorschreibende* Regel zu bezeichnen.⁵ Und tatsächlich stoßen wir an dieser Stelle auf ein Loch in unserer Sprache. Denn es gibt keine bessere Bezeichnung für die Menge von Regeln, die nicht nur Vorschriften, sondern auch deren Pendant, die Erlaubnisregeln, umfasst. Mit diesem sprachlichen Handicap müssen wir leben.

In der umfassendsten Bedeutung werden schließlich oft all diejenigen Regeln als präskriptive klassifiziert, die keine deskriptiven Regeln sind. Dadurch treten auch allgemeine Ratschläge, Daumen- bzw. Faustregeln mit auf den Plan, die wir in den späteren Abschnitten dieses Kapitels noch genauer in Augenschein nehmen werden. Im Moment ist nur der Umstand von Belang, dass die Elemente der jetzt zusätzlich ins Spiel gekommenen Menge von Regeln wörtlich genommen noch weniger präskriptiv, also vorschreibend sind, als es die Erlaubnisregeln waren. Dass eine Regel in dieser sehr weiten Bedeutung des Wortes präskriptiv ist, besagt, ich wiederhole, einzig und allein, dass sie *nicht* zu den *deskriptiven* Regeln gehört. Auch hier müssen wir ein Loch in der Sprache zur Kenntnis nehmen. Denn es gibt keine bessere Bezeichnung für die Menge aller nicht-deskriptiven Regeln.

Um angesichts dieser drei Begriffsumfänge unnötige Missverständnisse zu vermeiden, sollten wir uns auf eine terminologische Fixierung verständigen.⁶ Was soll mit der Rede von den präskriptiven Regeln gemeint sein? Für den engsten der

drei erläuterten Begriffe benötigen wir diese Rede nicht. Denn in diesem engen Sinn sind nur Gebotsregeln präskriptive Regeln. Daher reicht es hin, wenn wir hier durchgängig bei der Bezeichnung ‚Gebotsregeln‘ bleiben. – Mit Blick auf die umfassende Menge aller nicht-deskriptiven Regeln sollten wir besser nicht von präskriptiven Regeln sprechen. Denn wie bereits angedeutet, enthält diese Menge Elemente, für die die Rede von einer präskriptiven Regel allzu unangemessen erscheint. Wir werden diesen Elementen gleich einen eigenen Namen geben.

Bleibt also der mittlere Begriffsumfang als geeignetster Kandidat für die Rede von den präskriptiven Regeln. Diese Rede ist auch hier mit Vorsicht zu genießen, wie gesehen. Denn der Begriff umfasst auch Regeln, die nicht im Wortsinn Präskriptionen, also Vorschriften sind. Aber wir werden im vierten Kapitel sehen, inwiefern alle ab jetzt präskriptiv genannten Regeln, also auch Erlaubnisregeln und weitere Regeltypen, die wir in diesem Kapitel noch kennenlernen werden, einen vorschreibenden Charakter teilen.

Regeln, die weder deskriptiv noch im jetzt fixierten Sinn des Wortes präskriptiv sind, seien von nun an *konsultative* Regeln genannt. Was es mit dieser Bezeichnung auf sich hat, wird sich im sechsten und siebten Abschnitt des Kapitels klären.

3 Hat man sich erst einmal für den Tatbestand sensibilisiert, dass das Phänomen des Lochs in der Sprache existiert, merkt man rasch, dass es zahlreiche Löcher bzw. Lücken dieser Art gibt. Ich habe im zurückliegenden Abschnitt mit dem engsten Konzept der präskriptiven, also vorschreibenden Regel begonnen und mit Blick auf diese Regeln nicht nur von *Vorschriften*, sondern auch von *Geboten* gesprochen. Wo immer in diesem Sinn von Vorschriften die Rede ist, kann man in einem künstlich erweiterten Sinn dieser Worte alternativ auch von *Geboten*, *Pflichten* oder *Verpflichtungen* sprechen. Dass es sich dabei in vielen Fällen um künstlich erweiterte Bedeutungen der genannten Ausdrücke handelt, ist daran zu erkennen, dass Gebotsre-

geln auch in solchen Lebensbereichen ein bestimmtes Handeln vorschreiben können, in denen es überzogen klingt, von einem Gebot, einer Pflicht oder einer Verpflichtung im eigentlichen Sinn dieser Worte zu sprechen. Diese drei Ausdrücke, die wir in unserem Kontext als gleichbedeutend erachten können, stammen aus dem rechtlichen und moralischen Bereich. Daher ist es nicht verwunderlich, dass nur Regeln aus diesen Bereichen, also rechtliche und moralische Gebotsregeln, in der normalen Bedeutung dieser Ausdrücke mit Pflichten bzw. Verpflichtungen einhergehen. Viele präskriptive Regeln sind indes auch in solchen Lebensbereichen relevant, die mit der Moral oder mit dem Recht nicht unmittelbar zu tun haben. Eine Fußballregel mag zum Beispiel lauten, dass der Torhüter ein Trikot tragen muss, durch das er sich deutlich von den Feldspielern seiner Mannschaft unterscheidet. Und gerade weil es sich hierbei weder um eine moralische noch um eine rechtliche Regel handelt, klingt es unangemessen dramatisch, von irgendwelchen Verpflichtungen, Pflichten oder Geboten zu sprechen, denen die Torhüter beim Fußball unterstehen.

Tatsächlich hat unsere Sprache auch an dieser Stelle ein Loch. Es steht nämlich kein Wort zur Verfügung, das dazu dienen könnte, die künstlich erweiterte Rede von den Geboten, Pflichten oder Verpflichtungen zu ersetzen. Freilich könnte man aus diesem Grund ein Kunstwort einführen, um die Lücke zu schließen. Man könnte etwa von *Obligationen* sprechen und moralische sowie rechtliche Pflichten als Unterfälle dieser Kategorie behandeln. Aber diese Redeweise würde nur eine Künstlichkeit durch eine andere ersetzen. Gewonnen wäre daher nicht viel. Versuchen wir also besser, mit dem etablierten Vokabular zu wirtschaften. Da wir es momentan mit präskriptiven Regeln zu tun haben, die es allen oder bestimmten Menschen vorschreiben bzw. gebieten, ein bestimmtes Tun oder Lassen an den Tag zu legen, werde ich von Vorschriften und notgedrungen auch von Geboten bzw. Gebotsregeln sprechen. Wenigstens auf die Ausdrücke ‚Pflicht‘ und ‚Verpflichtung‘ werde ich bis ins achte Kapitel verzichten.⁷

Analoge Beobachtungen lassen sich auch mit Blick auf das Verhältnis zwischen den Erlaubnisregeln und dem Rechtsbegriff anstellen. Auch hier kann man in einer künstlich erweiterten Bedeutung sagen, dass eine Person, die die Erlaubnis hat bzw. dazu befugt ist, Dinge bestimmter Art zu tun, die *Berechtigung* bzw. das *Recht* hat, diese Dinge zu tun. Man muss sich jedoch auch an dieser Stelle klarmachen, dass Rechte genau genommen nur im Fall moralischer und juridischer Erlaubnisregeln ihre Heimat haben. Es ist streng genommen nicht korrekt zu sagen, der Torhüter habe das Recht, den Ball in seinem Strafraum mit der Hand zu spielen. Wieder hat man den Eindruck, hier werde mit Kanonen auf Spatzen geschossen. So wie Torhüter qua Torhüter keine Pflichten haben, haben sie in dieser Funktion auch keine Rechte.

Anders als im Fall der Verbotsregeln weist die normale Sprache im Fall der Erlaubnisregeln aber keine Lücke auf. Statt von Rechten oder Berechtigungen können wir hier problemlos auf die umfassenderen und damit neutralen Begriffe der *Erlaubnis* oder der *Befugnis* ausweichen. Torhüter haben als Torhüter keine Rechte. Qua Torhüter verfügen sie indes sehr wohl über Erlaubnisse. Als Torwart ist man zu bestimmten Dingen befugt. Daher werde ich bis zum neunten Kapitel die Ausdrücke ‚Recht‘ und ‚Berechtigung‘ vermeiden. Dort werden wir klären, wodurch sich (juridische) Rechte von solchen Befugnissen bzw. Erlaubnissen unterscheiden, die keine Rechte sind.

Eine weitere terminologische Vorbemerkung: Gebots-, Verbots- und Erlaubnisregeln, die mit moralischen und juridischen Pflichten und Rechten einhergehen, werden in der Literatur oft auch als moralische und juridische *Normen* bezeichnet. Aus den eben erläuterten Gründen werde ich in der nachfolgenden Diskussion jedoch auch auf die (engere) Rede von den Normen verzichten, um den allgemeineren Regelbegriff im Auge zu behalten. Normen moralischer oder rechtlicher Natur unterscheiden sich von den übrigen präskriptiven Regeln durch ihren moralischen bzw. rechtlichen *Inhalt*. In den frühen Kapiteln dieser Abhandlung sind wir jedoch noch nicht an diesen

Inhalten interessiert. Es geht vielmehr um Normen, insofern sie *eine Form* von Regeln sind.

4 In diesem und dem nachfolgenden Abschnitt möchte ich drei Regeltypen vorstellen, die zumindest vorübergehend zur Art der präskriptiven Regeln gezählt werden sollen. Ob sie wirklich dazu zählen, werden wir erst im vierten Kapitel diskutieren können, wenn der Begriff der präskriptiven Regel geklärt sein wird.

Regeln des ersten Typs sind nicht unmittelbar Verhaltensregeln, sondern *Vorkehrungsregeln*, wie man sie nennen könnte. Paradigmatische Vorkehrungsregeln sind solche, die Auskunft darüber geben, welche Vorbereitungen beispielsweise vor Beginn eines Spiels zu treffen sind. Es ist eine Vorkehrungsregel des Fußballs, dass das Spielfeld die und die Ausmaße haben und bestimmte Markierungen aufweisen muss. Eine andere Regel dieses Typs besagt, dass sich jedes Team aus zehn Feldspielern und einem Torhüter zusammensetzt. Auch wenn es in der Anleitung zu einem Kartenspiel heißt: „Jeder Spieler erhält zu Beginn der Partie sechs Karten“ können wir dies als Auskunft über eine bestehende Vorkehrungsregel deuten.

Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist es ratsam, den Begriff der Vorkehrungsregel sehr weit zu fassen, um auch solche Regeln in den Blick zu bekommen, von denen man sagen kann, dass sie *Standards* schaffen. Allen Regeln dieses Typs, mithin allen Vorkehrungsregeln, ist gemeinsam, dass sie nicht unmittelbar als Verhaltensregeln formuliert sind. Regeln dieses Typs legen vielmehr fest, welche Merkmale ein potentielles X zu erfüllen hat, um nach Maßgabe des Regelautors als genuines X zu gelten.⁸ In diesem Sinn hat der Gesetzgeber durch eine juristische Vorkehrungsregel festgesetzt, dass ein Testament nur dann rechtskräftig ist, wenn es durch einen Notar beglaubigt wurde. Andere Vorkehrungsregeln klären beispielsweise, welche Merkmale ein gültiger Kaufvertrag zu erfüllen hat. Dieser Beobachtung entsprechend gilt ein Stück Papier nur dann als Geldschein in einer bestimmten Währung, wenn es diejenigen

Merkmale aufweist, die durch eine einschlägige Vorkehrungsregel festgeschrieben sind.

Vorkehrungsregeln setzen, wie gesagt, Standards. Sie tun dies, indem sie eine *notwendige Bedingung* nennen, die ein potentielles X erfüllen muss, um als genuines X zu gelten.⁹ Der Beginn des besagten Kartenspiels ist nur dann der korrekte Anfang einer Partie dieser Art, wenn alle Beteiligten mit sechs Karten auf der Hand die Runde beginnen. Angesichts dieser Feststellung können wir auch technische bzw. Industrienormen unter dem Konzept der Vorkehrungsregel zusammenfassen. Ein Stück Papier ist nur dann ein Blatt im DinA4-Format, wenn es die und die Seiten- und die und die Breitenlänge aufweist. Gurken entsprachen bis vor kurzem nur dann der EU-Norm für handelsfähige Gurken, wenn ihr Krümmungswinkel eine bestimmte Marge nicht überschritten hat. Und ein Ei gehört nur dann in die Handelsklasse A , wenn es diese oder jene Herkunftsmerkmale aufweist.

Auch wenn Vorkehrungsregeln nicht unmittelbar das Tun und Lassen von Akteuren thematisieren, kann man aus ihnen unschwer Verhaltensregeln *ableiten*. Denn irgendwer mag ja dafür sorgen müssen oder wollen, dass die betreffenden Vorkehrungen getroffen werden. Die hierbei resultierenden Ableitungen weisen eine konditionale Struktur auf, die uns an späterer Stelle dieser Abhandlung noch ausführlicher beschäftigen wird. Verhaltensregeln dieser Art sind strukturell mit Kants hypothetischen Imperativen verwandt, insofern sie besagen, wie zu verfahren ist, wenn dieses oder jenes Ziel angestrebt wird. „Wenn ihr ein ordentliches Fußballfeld haben wollt, dann müsst ihr dafür sorgen, dass es die und die Ausmaße und die und die Markierungen aufweist.“ „Wenn ihr Fußball gemäß der offiziellen Verbandsregeln spielen wollt, dann müsst ihr Teams zu je elf Spielern zusammenstellen.“ „Wenn Sie wollen, dass Ihr Testament vor den Augen des Gesetzes Bestand hat, dann müssen Sie es notariell beglaubigen lassen.“ „Wenn Sie Schreib- und Druckpapier für diesen Markt herstellen wollen, müssen Sie dafür sorgen, dass die Seiten- und Breitenlängen

den vorgeschriebenen Maßen entsprechen.“ In all diesen Fällen wird *in Anbetracht einer geltenden Vorkehrungsregel*, die, wie erläutert, eine notwendige Bedingung formuliert, eine bestimmte Art des Handelns für Akteure unter der Bedingung erforderlich, dass sie bestimmte Zwecke realisieren wollen. In all diesen Fällen legt, anders gesagt, die ursprüngliche Vorkehrungsregel fest, welche Merkmale ein *X* notwendigerweise zu erfüllen hat. Und daraus geht in all diesen Fällen eine abgeleitete Verhaltensregel hervor, die besagt, welche Mittel die involvierten Akteure notwendigerweise zu ergreifen haben, um die betreffenden Zwecke zu realisieren. Anders gesagt, klären Regeln dieses Typs, wie im jeweils gegebenen Kontext zu verfahren ist, wenn es gilt, bestimmte Ziele zu erreichen. Daher werde ich sie im Weiteren als *Verfahrensregeln* bezeichnen.

Wir werden im vierten Kapitel sehen, inwiefern es nicht nur fraglich ist, ob Vorkehrungs- und Verfahrensregeln präskriptive Regeln sind. Auch die Frage, wie ihr wechselseitiges Verhältnis beschaffen ist, ist nicht ganz leicht zu beantworten. Es gibt darüber hinaus sogar Gründe, die daran zweifeln lassen, dass es sich in diesen Fällen überhaupt um Regeln handelt. Aber all diesen Problemen können wir erst dann auf den Grund gehen, wenn klar ist, was Regeln im Allgemeinen und präskriptive Regeln im Besonderen sind. Daher lasse ich diese Fragen hier noch mit diesen vagen Ankündigungen auf sich beruhen.

5 Eine Gruppe von Regeln, die meines Erachtens klarerweise zu den präskriptiven gezählt werden sollten, seien *Straf-* bzw. *Sanktionsregeln* genannt. Regeln dieser Art legen fest, wie mit einem Akteur zu verfahren ist, der sich gegen eine Gebots- oder Verbotsregel vergangen hat.¹⁰ Auf den alten D-Mark-Scheinen stand geschrieben: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Hier haben wir es mit einer klassischen Strafregel zu tun. Diese Regel legt fest, welche Strafe über einen Akteur zu

verhängen ist, der nachweislich der Regel zuwiderhandelt, die die unbefugte Nachahmung von Geldscheinen verbietet.

Man könnte an dieser Stelle vermuten, dass eine Strafregel im Grunde nur eine verkappte Verbotsregel ist. Dieser Gedanke liegt nahe, weil einer Strafregel zumeist leicht zu entnehmen ist, dass es verboten ist, das zu tun, was dieser Regel gemäß bestraft wird. Insofern, so könnte man meinen, sei die eine Regel, die das Nachmachen von Geldscheinen verbietet, in der anderen enthalten, die dem verbotenen Tun eine spezifische Strafe zuordnet.

Es gibt jedoch zwei Gründe dafür, diesen Gedanken zu verwerfen und Strafregele als eigenständigen Regeltypus in die Regeltypologie aufzunehmen. Der eine Grund liegt hier: Auch wenn man einer Strafregel entnehmen kann, dass das betreffende Tun untersagt, spricht durch eine präskriptive Regel verboten ist, enthält die Strafregel eine zusätzliche Information, die die Verbotsregel nicht enthält. Die Strafregel legt ja fest, wie mit einem Akteur zu verfahren ist, der sich nicht an das Verbot gehalten hat. Diese beiden Regeln haben also verschiedene Inhalte bzw. Gegenstände. Darüber hinaus, so werden wir später noch genauer sehen, richten sich die beiden Regeln an unterschiedliche Adressaten.

Der andere Grund dafür, Strafregele als eigenständige Kategorie in den Katalog präskriptiver Regeln aufzunehmen, besteht darin, dass dieser Schritt von Anfang an vor dem falschen Gedanken schützt, alle oder doch zumindest alle präskriptiven Regeln seien notwendigerweise sanktionsbewehrt. Dem ist nicht so. Mit Blick auf Erlaubnisregeln ist dies ohnehin evident. Denn niemand wird dafür bestraft, falls er Dinge nicht tut, die er tun darf. Aber auch im Fall der Ge- und Verbotsregeln liegt nicht immer eine angehängte Sanktionsregel vor. Zuweilen verbindet der Autor einer Gebotsregel sein Produkt mit einer Strafregel. Dann stellt er zwei distinkte Regeln auf. Oft tut er derartiges jedoch nicht. Dann ist die Bestrafung eines Regelbruchs nicht eigens durch eine Strafregel geregelt. Dies bedeutet freilich nicht unbedingt, dass das Vergehen gegen eine Ge-

oder Verbotsregel nicht bestraft wird. Es bedeutet lediglich, dass die Strafpraxis ihrerseits nicht eigens durch eine Regel geregelt ist.

So wie man glauben könnte, Sanktionsregeln seien verkappte Verbotsregeln, könnte man sie auch für verkappte Gebotsregeln halten. Wie bereits angedeutet, haben Sanktionsregeln andere Adressaten als die Ge- und Verbotsregeln, auf deren Verletzung sie bezogen sind. Diese Adressaten sind etwa im Fall staatlicher Sanktionsregeln diejenigen Amtsträger der politisch-juristischen Ordnung, deren Aufgabe es ist, für schuldig befundene Akteure zu bestrafen. Vielleicht ist es daher so, dass man Sanktionsregeln gegen den Strich lesen und als Gebote deuten muss, denen diese Amtsträger unterstehen. Hans Kelsen war bekanntlich von dieser Konzeption angetan.¹¹ Ihr zufolge verkündet der Satz auf den alten D-Mark-Scheinen in etwas verklausulierter Form, dass bestimmte Amtsträger dem Gebot unterstehen, überführte Geldfälscher mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe zu sanktionieren.

Geht man diesen Weg, steht man schnell vor der Frage, ob es nicht auch weitere Sanktionsregeln für den Fall geben muss, in dem ein Amtsträger sich gegen eine als Gebot interpretierte Sanktionsregel vergeht. Muss der Vollzugsbeamte nicht seinerseits bestraft werden, wenn er den rechtskräftig verurteilten Geldfälscher nicht wie geheißen bestraft, sondern laufen lässt? Ja, manchmal gibt es solche „höherstufigen“ Sanktionsregeln in der Tat. Im deutschen Recht beispielsweise steht die *Strafvereitelung im Amt*, wie es im Amtsdeutsch heißt, unter geregelter Strafe. Aber keine Angst. Hier droht kein Regress. Denn ich habe ja bereits gesagt, dass es keine begriffliche Notwendigkeit dafür gibt, jedes Ge- oder Verbot mit einer Sanktionsregel verknüpft zu erachten. Am Bild eines Amtsträgers, der sich gegen eine Sanktionsregel vergeht, ohne eine formelle Sanktion befürchten zu müssen, ist nichts widersinnig. Erneut sei jedoch zur Sicherheit auch hier darauf verwiesen, dass nicht jede Strafe auf einer Strafregel beruhen muss. Menschen können sich wechselseitig auch ungeregelt bestrafen.